

Marktsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 18.11.2004

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 16.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Stadt Frankenberg/Sa.

(2) Die Stadt Frankenberg/Sa. betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktbereich

(1) Die Märkte finden in der Stadt Frankenberg auf folgenden Plätzen statt:

1. auf dem Marktplatz und
2. auf dem Kirchplatz, als Ausweichplatz.

(2) Der Marktbereich erstreckt sich auf den in der Anlage schraffierten Bereich des Marktplatzes. Der Gehweg ist ab Pollerabgrenzung des Parkplatzes Höhe Markt 18 entlang der Gebäude bis zum Gebäude Markt 13 gleichzeitig Rettungsdurchfahrt.

(3) Der Marktbereich des Kirchplatzes erstreckt sich entlang der Ev.-Luth. Kirche bis zu den Pollern zur Kirchgasse. Der Vorplatz des Martin-Luther-Gymnasiums muss als Rettungsbereich stets freigehalten werden. Für die Rettungszufahrt aus Richtung Humboldtstraße muss eine Durchfahrtsbreite bis zum GymnasiumsVorplatz von 3,50 m gewährleistet sein.

(4) Bei der Durchführung von städtischen Veranstaltungen auf dem Marktplatz soll der Markt gemäß Abs. 1 Nr. 2 verlegt werden.

Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht. Die Marktteilnehmer werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.

(5) In dringenden Fällen kann der Bürgermeister vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festlegen. Dies

wird jeweils öffentlich bekannt gemacht Die Marktteilnehmer werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.

(6) Gänge, Rettungsdurch-, -zufahrten oder -bereiche sind stets freizuhalten.

§ 3 Markttage

(1) Der Markt findet jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag statt.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt dieser Markt.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Geöffnet ist der Markt

dienstags von	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (01. April bis 30. September)
	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr (01. Oktober bis 31. März) und
samstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

2) Bei extremen Witterungsbedingungen entscheidet der Marktleiter über eine zeitigere Beendigung der Marktzeit.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Markt dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel i.S.d. § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) lebende Fische.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Gegenständen ist der Verkauf nachfolgender Artikel an jedem Donnerstag auf dem Marktplatz möglich:

- Haushaltwaren (z.B. Töpfe, Bestecke, Pfannen u.ä.),
- Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, u.ä.),
- Wolle und Wollprodukte,
- Textilien,
- Modeschmuck mit Ausnahme der gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,

- Messingartikel,
- Spielwaren,
- Besen- und Bürstenwaren,
- Holzwaren und
- Kleinlederwaren
- Musikkassetten und CDs.
- Waren des Töpferhandwerks und
- Waren des Kunsthandwerks.

Die Angebotspalette kann durch die Stadtverwaltung geändert werden.

(3) Nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Anbieten von

- Kraftfahrzeugen, Haushaltgroßgeräten, Möbeln.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktleiter, Amt für öffentliche Ordnung, ausgeübt.

§ 7 Zulassung

(1) Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Frankenberg abhängig. Die Zulassung erfolgt regelmäßig für einen längeren Zeitraum (Dauerzulassung für ¼-Jahr). Die Zulassung kann daneben für einzelne Tage (Tageszulassung) erfolgen.

(2) Jeder, der eine oder mehrere Warenarten des Marktes feilbietet, kann als Anbieter nach Maßgabe der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmungen an den Märkten zugelassen werden.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist eine gültige Reisegewerbekarte (außer reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten nach § 55 a Abs. 1 GewO).

§ 8 Anträge auf Zulassung

(1) Anträge auf erstmalige Dauerzulassung zum Markt sind schriftlich bei der Stadt Frankenberg, Ordnungsamt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,
- b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung),
- c) den Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Maße und Gewichte),
- d) den eventuell benötigten Stromanschluss (Licht- und Kraftstrom)
- e) die Benennung des zu beschickenden Marktes mit Angabe der Markttag
- f) Angaben zur Gestaltung der Verkaufseinrichtungen (z.B. Art der Verkaufseinrichtung - Pavillon, Verkaufstisch, etc.)

(2) Die zusätzliche Vorlage eines Lichtbildes des angebotenen Geschäftes/Standes kann gefordert werden.

(3) Der Antrag auf Verlängerung einer bereits erteilte Dauerzulassung kann, frühestens 14 Tage vor Fristablauf, mündlich oder schriftlich an den Marktleiter gestellt werden.

(4) Anträge auf Tageszulassung können an den Marktleiter gerichtet und von ihm entschieden werden.

§ 9 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Frankenberg veranstalteten Märkten

- a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
- b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Warenangebot zu erhalten.

(2) Die Auswahl unter den Bewerbern für den Wochenmarkt richtet sich deshalb nach

- a) dem zur Verfügung stehenden Platz,
- b) dem Warenangebot,
- c) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
- d) der Gestaltung des Marktstandes/der Verkaufseinrichtung

§ 10 Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.

(2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) bei Tageszulassungen der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist,

- b) der Anbieter oder sein Personal oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
- c) der Verkaufsstand im Sinne des § 4 wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
- d) der Markthändler die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Frankenberg fälligen Gebühren nicht bezahlt hat,
- e) gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird oder
- f) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

(3) Wird die Zulassung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 11 Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht.

(2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Soweit Händler mit Dauerzulassung $\frac{1}{2}$ Stunde vor Marktbeginn nicht anwesend sind oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

(4) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.

§ 12 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind Verkaufsstände (Verkaufskioske, Verkaufstische mit Sonnenschirmen oder Verkaufstische mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Sichtschutz), Verkaufsanhänger und Verkaufswagen zugelassen. Ihre äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein.

(2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann der Marktleiter Ausnahmen zulassen.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche

nicht beschädigt wird. Die Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden.

(4) Die Standinhaber haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit ihrem Familiennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Firmenbezeichnung, wenn für den Gewerbetreibenden eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firmenbezeichnung.

Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.

(5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platz- bzw. Straßenoberfläche, haben.

§ 13 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eineinhalb Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

Ist dies nicht der Fall, können sie auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen des Beauftragten der Stadt entfernt werden.

(2) Während der Marktzeiten ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.

(3) Mit dem Abbau darf erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Marktes begonnen werden. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14 Verhalten auf dem Marktplatz

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Bei Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen haftet der Schädiger.

(3) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Es dürfen auch keine anderen Waren als die bei der Anmeldung angegebenen verkauft werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
2. Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
4. alle Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, zu verbreiten,
5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dabei muss jeder Händler die Reisegewerbekarte bei sich führen.

§ 15 Sauberhalten des Marktes, Abfallvermeidung

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbständig zu erfolgen.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und ihre Stände und die ihnen zugewiesenen Standplätze stets sauber zu halten; sowie Abfälle und Kehrrecht nach Beendigung der Märkte mitzunehmen.

4. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen,
5. Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen auszugießen oder zu werfen,
6. bei Imbissständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.

§ 16 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt Frankenberg für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Frankenberg keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Sachen.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Frankenberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Stadt Frankenberg kann von den Markthändlern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.

(5) Die Markthändler haben gegenüber der Stadt Frankenberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Frankenberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Marktverweis

Wer gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstößt, kann des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 6 Gänge, Rettungsdurch-, -zufahrten oder -bereiche verstellt,
2. entgegen § 5 als Markthändler andere als in § 5 genannte Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet,
3. als Markthändler gegen eine Befristung, Bedingung oder eine Auflage im Sinne des § 7 Abs. 3 verstößt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatzes nicht unverzüglich räumt,
5. entgegen § 11 Abs. 4 seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich einem Dritten überlässt oder erweitert,
6. entgegen § 12 Abs. 2 Fahrzeuge ohne Ausnahmegenehmigung auf den Marktplätzen abstellt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder unsauber aufstellt,
8. entgegen § 12 Abs. 4 als Markthändler seinen Standplatz nicht mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, dem Familiennamen und/oder Firmenbezeichnung kennzeichnet,
9. entgegen § 12 Abs. 5 Werbung betreibt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 als Markthändler Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände
 - a) zeitiger als eineinhalb Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder
 - b) nicht spätestens eineinhalb Stunden nach der Ende der Marktzeit entfernt hat,
11. entgegen § 13 Abs. 2 während der Marktzeit in den Marktbereich einfährt,

12. entgegen § 13 Abs. 3 mit dem Abbau beginnt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
14. entgegen § 14 Abs. 2 fremde Sachen oder Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 als Markthändler Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus feilbietet oder andere als in der Anmeldung angegebene Waren verkauft,
16. entgegen § 14 Abs. 4
 - a) Waren versteigert oder mit Lautsprechern anbietet oder
 - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt oder
 - c) Tiere auf die Marktplätze verbringt - ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind - oder
 - d) Produkte, Sachen oder Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, verbreitet oder
 - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
17. entgegen § 14 Abs. 5 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt,
18. entgegen § 15 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt,
19. entgegen § 15 Abs. 2 Ziffer 1. Standplätze während der Benutzungszeit nicht von Schnee oder Eis freihält,
20. entgegen § 15 Abs. 2 Ziffer 2 nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
21. entgegen § 15 Abs. 2 Ziffer 3 den Stand, den zugewiesenen Standplatz nicht in einem sauberen Zustand hält oder Abfälle oder Kehricht nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt,
22. entgegen § 15 Abs. 2 Ziffer 4 Verpackungsmaterial nicht vom Marktplatz entfernt,
23. entgegen § 15 Abs. 2 Ziffer 5 Abfälle, Müll, usw. neben oder unter Fahrzeuge, Buden, Stände, Tische, auf öffentliche Plätze oder Straßen ausgießt oder wirft,

24. entgegen § 15 Abs. 2 Ziffer 6 bei Imbissständen nicht
Abfallbehälter in ausreichender Zahl oder Größe bereitstellt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 20.12.2001
außer Kraft.

Frankenberg, den 18.11.2004

Firmenich
Bürgermeister